



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 1

Neustadt a.d. Waldnaab, den 24. Januar 2014

44. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2014



Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Altenstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2014



Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2014



Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2014



Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz für das Haushaltsjahr 2014



Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth für das Haushaltsjahr 2014



Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2014



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2014



Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher



Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2014



Haushaltssatzung des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg für das Haushaltsjahr 2014



Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats und des Kreistags am 16. März 2014



Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 16.03.2014



Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 16.03.2014



Flurneuordnung Ziegelhütte-Parkstein, Markt Parkstein, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Änderung von Gemeindegrenzen (§ 58 Abs. 2 FlurbG)





Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Franz Frummet
aus Josephshof (Reuth b. Erbdorf)

welcher am 27. Dezember 2013 im 82. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Frummet gehörte dem Kreistag des Altlandkreises Neustadt a.d. Waldnaab von 1966 bis zur Gebietsreform im Jahre 1972 an.

Der Verstorbene war auch 34 Jahre lang wegen seiner Geradlinigkeit im Gemeinderat Reuth beliebt und geschätzt.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Januar 2014

Simon Wittmann
Landrat





**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab**

I.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 290.900 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) **Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts** wird auf **225.300 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2014 wird auf **0 €** festgesetzt.

- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit aus insgesamt **225.300 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2013 besuchten, beträgt 177 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.272,8814 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 23.12.2013
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.
Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 18.12.2013 Az. 21/22-941-168/2013 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 23.12.2013
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab**

I.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband für die Hauptschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **353.500 €** **und im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **26.000 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **273.800 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2014 wird auf **0,00 €** festgesetzt.

- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **273.800 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2013 besuchten, beträgt 95 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.882,11 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 23.12.2013
Schulverband für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.
Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 18.12.2013, Az. 21/22-941-182/2013 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Hauptschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 23.12.2013
Schulverband für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art 63 ff. GO erläßt der
Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **446.450,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **44.000,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird

im Verwaltungshaushalt auf
(Betriebskostenumlage) **381.150,00 €**

im Vermögenshaushalt auf
(Investitionsumlage) **44.000,00 €**

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf festgesetzt	425.150,00 €
---	---------------------

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BAYSchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

Festgestellte Schüler:	242
Schulverbandsumlage je Schüler:	1.756,82 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 10.12.2013 Nr. 21-941-169/2013 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. KommZG und Art. 67 und Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 19.12.2013

Grundschulverband
Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

**Haushaltssatzung
des Hauptschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art 63 ff. GO erläßt der
Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er
schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **549.600,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **34.000,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird

im Verwaltungshaushalt auf
(Betriebskostenumlage) **458.500,00 €**

im Vermögenshaushalt auf
(Investitionsumlage) **34.000,00 €**

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf festgesetzt.	492.500,00 €
--	---------------------

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BAYSchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

Festgestellte Schüler:	164
Schulverbandsumlage je Schüler:	3.003,05 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 10.12.2013 Nr. 21-941-170/2013 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. Komm ZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 19.12.2013

Hauptschulverband
Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 17 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2014

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

226.673,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

2.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 185.259,00 € festgesetzt und auf die Verbandmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Pirk	60 v. H.	111.155,00 €
Gemeinde Schirmitz (siehe Anlage 2)	40 v. H.	74.104,00 €

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Pirk, 27.12.2013

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Pirk-Schirmitz

Balk
Verbandsvorsitzender

Aufgrund des § 10 i. v. m. § 20 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2014

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

154.032,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

2.608,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 127.494,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	76.165,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	51.329,00 €

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Irchenrieth, 09.01.2014

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Irchenrieth-Bechtsrieth

Hammer
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Pleystein
für das Haushaltsjahr
2014

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Pleystein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **512.477,00 €**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **81.405,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind
nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4
Schulverbandsumlage**

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt auf **338.666,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 festgesetzt auf **162 Verbandsschüler**.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **2.090,5308 €**

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Pleystein, den 07. Januar 2014

Schulverband Pleystein



Johann Walbrunn
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 16 ff der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Versorgung der Vorbacher Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **272.300 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **378.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **45.000 €**

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2014** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.01.2014, Nr. 21/22-941-193/2013 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Vorbacher Gruppe, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vorbach, 07. Jan. 2014

Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

Hofmann
Verbandsvorsitzender

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) sind verloren gegangen und werden hiermit aufgegeben:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3107080883
Pielot Urban
Am Weinbühl 8
92655 Grafenwöhr

Der oder die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen 3 Monaten bei den Vereinigten Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 03.01.2014

 **Vereinigte Sparkassen**
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß



**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund der §§ 10, 16 ff der Verbandssatzung vom 19.11.1987, (bzw. i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.12.1987) (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 14/1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2002 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 8/2002), und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage in ihrer Sitzung am 25.11.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

I

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	338.700 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 259.400 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird je zur Hälfte nach den auf Grund der Fortschreibungen des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2012 mit Hauptwohnsitz gemeldeten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnern sowie den Abwassermengen des Jahres 2012, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

Umlegung:

Markt Mantel:	106.486 €
Gemeinde Weiherhammer	152.914 €

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 02.01.2014 Nr. 21/22-941-201/2013 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiherhammer, den 10.01.2014

Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung
einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Windisch
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 Bay SchFG und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	96.900,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 88.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 92 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 957,6086 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 09.01.2014 Nr. 21/22-941-3/2014 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer in 92729 Weiherhammer, Hauptstraße 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Etzenricht, 16.01.2014
Schulverband
Etzenricht-Kohlberg

Schregelmann
Schulverbandsvorsitzender

Der Wahlleiter des Landkreises
Neustadt a.d.Waldnaab

Bekanntmachung

der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Prüfung der Wahlvorschläge

für die Wahl des Landrats und des Kreistags

am 16. März 2014

Die Sitzung des Landkreiswahlausschusses gemäß Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zur Prüfung der Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und der Zulässigkeit von Listenverbindungen findet statt

am Dienstag, den 04. Februar 2014, um 15:00 Uhr

im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Stadtplatz 34, 2. Stock, Zi-Nr. 217 (Sitzungssaal).

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Neustadt a.d.Waldnaab, 24. Januar 2014

gez.

Simon Wittmann

Wahlleiter für die Landkreiswahlen

Der Wahlleiter des Landkreises

Neustadt a.d.Waldnaab

Anlage 13 (zu § 45 GLKrWO)

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats
am 16.03.2014**

Für die Wahl des Landrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2014, 18 Uhr
(52. Tag vor dem Wahltag), eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Meier, Andreas 1. Bürgermeister Am Schnurrenacker 1, 92670 Windischeschenbach stellvertretender Landrat
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Greim, Udo Berufssoldat a.D. Fr.-Ludw.-Jahn-Str. 20, 92655 Grafenwöhr ehrenamtl. 2. Bürgermeister, Kreisrat
04	Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)	Bergmann, Klaus Dipl.Ing. Naabstraße 25, 92670 Windischeschenbach Neuhaus Kreisrat
05	Freie Wähler (FW)	Plößner, Manfred Polizeibeamter, Dipl.-Verw.Wirt (FH) Schlammersdorfer Str. 5, 95519 Vorbach Kreisrat
08	DIE LINKE Kreisverband Neustadt/WN-Tirschen reuth (DIE LINKE)	Schmitsdorf, Klaus Jurist Untere Torstr. 1, 92655 Grafenwöhr Hütten

24.01.2014

Datum



Wahlleiter

Der Wahlleiter des Landkreises
Neustadt a.d.Waldnaab

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2014, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
05	Freie Wähler (FW)
06	Freie Demokratische Partei / Unabhängige Wähler (FDP/UW)
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)
08	DIE LINKE Kreisverband Neustadt/WN-Tirschenreuth (DIE LINKE)

24.01.2014

Datum



Wahlleiter

**Ländliche Entwicklung;
Flurneuordnung Ziegelhütte-Parkstein, Markt Parkstein, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Änderung von Gemeindegrenzen (§ 58 Abs. 2 FlurbG)**

Anlage: 1 Bestandskarte

Im Verfahren Ziegelhütte-Parkstein, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, treten gemäß §§ 58 Abs. 2 und 62 FlurbG mit Wirkung vom 06.11.2013 folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

Es werden aus dem/in das Gebiet	Ausgliedert Fläche (ha)	Eingegliedert Fläche (ha)
der Gemeinde Kirchendemenreuth	0,0026	--
des Marktes Parkstein	--	0,0026

Hiernach ergibt sich für das Gemeindegebiet	eine Flächenmeh- rung (ha)	eine Flächen- minderung (ha)
Parkstein	0,0026	--
Kirchendemenreuth	--	0,0026

Die umgegliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zu dem oben angeführten Verfahren ausgewiesen.

Die umgegliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Tirschenreuth, 23.10.2013

Regina Waltl
Oberregierungsrätin

Die Bestandskarte ist dem Amtsblatt als Anlage beigegeben:
Amtsblatt Nr. 01 vom 24.01.2014 Anlage Flurneuordnung Ziegelhütte Parkstein Karte.pdf

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.